

Arbeitsrecht (Nr. 343/2006)

BAG kündigt Änderung seiner Rechtsprechung zu so genannten Gleichstellungsabreden an

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

1.

Für die Auslegung von arbeitsvertraglichen Bezugnahmeklauseln in bis zum 31.12.2001 abgeschlossenen Arbeitsverträgen („Altverträge“) gilt weiter die Ausnahmeregel, wonach die Bezugnahme in einem von einem tarifgebundenen Arbeitgeber vorformulierten Arbeitsvertrag auf die für das Arbeitsverhältnis einschlägigen Tarifverträge regelmäßig als Gleichstellungsabrede auszulegen ist, also nur die Gleichstellung nicht tarifgebundener mit tarifgebundenen Arbeitnehmern bezweckt.

2.

Der Senat beabsichtigt, diese Auslegungsregel nicht auf die ab dem 1.Januar 2002 abgeschlossenen Arbeitsverträge anzuwenden.

**Urteil des BAG vom 14. Dezember 2005
Aktenzeichen: 4 AZR 536/04**

**Veröffentlicht: Arbeitsrecht im Betrieb – AiB Nr. 12/2006
05.12.2006**